

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 12 (1914-1915)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im Sinne der spanischen C. P. D., Titel Armenrecht, ist nun mehr als zweifelhaft, ob die Klägerin, da sie von dem reichen Spanier effektiv einen Teil ihres Lohnguthabens seinerzeit hatte erhaschen können, als „ar m“ gelten würde. Als „nichtarm“ hätte sie allein für das Exequaturverfahren vor dem obersten Gericht in Madrid allermindestens 1000 Pesetas zu bezahlen. Die Gegenpartei wäre im Falle des Unterliegens nicht zur Entschädigung dieser Kosten verhalten, sondern nur der Vollstreckungskosten an und für sich. Dazu kämen aber noch 300 Pesetas Uebersetzungs- und Legalisationskosten. Somit 1300 Pesetas bei einer Forderung laut rechtskräftigem Schweizer-Urteil von ca. 1350 Fr. Das schweizer. Justiz- und Polizeidepartement, das in der Sache konsultiert wurde und das, wie auch der Geschäftsträger in Madrid, äusserstes Entgegenkommen bewies, erklärte aber zur Sache noch weiter folgendes: „Wir möchten Sie aber darauf aufmerksam machen, daß die Kosten, die die Klägerin selbst zu tragen hätte, selbst wenn sie zum Armenrecht zugelassen wird, so hoch sein werden, daß ihr von der Summe, die ihr der Beklagte noch schuldet, nur ein kleiner Teil oder vielleicht überhaupt nichts übrig bleiben würde. Unter solchen Umständen dürfte es der Klägerin kaum anzuraten sein, Schritte zu tun, die Vollstreckung des fraglichen Urteils in Spanien zu erwirken.“

**Margau.** Die Regierung hat, um die Hilfsaktion möglichst einheitlich zu gestalten, für die Oberleitung eine kantonale Hilfskommission bestellt, die hauptsächlich Weisungen über die Beschaffung und richtige Verteilung der nötigen Hilfsmittel zu erteilen hat und bei der Bevölkerung Vertrauen herbeiführen und die Opferwilligkeit wecken soll. Trägerin der Hilfsaktion ist die Einwohnergemeinde, in der aus geeigneten Persönlichkeiten eine Gemeindef Kommission zu bilden ist. Ueber die Deckung der von den schwächeren Gemeinden gemachten Ausgaben wird die kantonale Kommission am Schlusse der Hilfsaktion dem Regierungsrat Vorschläge unterbreiten, nachdem jede Gemeindef Kommission ihre Abrechnung erstattet hat. (N. 3. 3.)

**Bern.** Bezirks Spital Biel. Dieses Spital, gegründet im Jahre 1866 als Gemeindepital, dient heute der Gemeinde Biel und 56 Gemeinden des Seelandes und Juras als Krankenhaus, mit ca. 70 Krankenbetten.

Die Vorbereitungen zu einem Neubau wurden bereits seit einigen Jahren betrieben. Eine Erweiterung des gegenwärtigen Spitals erwies sich als irrational. Ein vom Stadtbauamt Biel ausgearbeitetes Projekt sieht 123 Betten vor und ist auf 884,000 Fr. devisiert.

An finanziellen Mitteln stehen zur Verfügung: der Baufonds samt Zins pro 1914 Fr. 264,000; Verkauf des jetzigen Spitals (ohne die auf Fr. 90,000 gewertete Poliklinik) Fr. 230,000; Beitrag des Staates Fr. 20,7000; Total Fr. 515,110. Bau und Mobiliar wird auf Fr. 915,000 veranschlagt. Somit sind Fr. 400,000 aufzubringen, welche Summe auf dem Anleihswege zu beschaffen ist. Um die Verzinsung und Amortisation innert 25—36 Jahren durchführen zu können, müßten pro Kopf der Bevölkerung der beteiligten Gemeinden jährlich 40 Rp. entrichtet werden. A.

— Die 5 Asyle „Gottesgnad“ für Unheilbare hatten am 1. Januar 1913 einen Bestand von 430 Kranken, zu denen im Laufe des Jahres 145 (58 + 87) hinzukamen, während 146 austraten, 107 infolge Todesfall. 546 kamen aus dem Kanton Bern, 24 aus andern Kantonen und 5 aus dem Ausland. Die Unheilbaren aus den emmenthalischen Amtsbezirken Signau und Trachselwald werden jetzt in dem am Pfingstmontag eröffneten Asyl an der „Lenggen“ bei Langnau versorgt. Hinsichtlich des Alters der Verpflegten stand das 8. Jahr-

zehnt mit 161 obenan und in der Krankheitsstatistik die 139 Fälle von Gehirn-, Rückenmark-, Nervenleiden, Lähmungen, welche auch, neben der Altersschwäche, den größten Prozentsatz der Todesursachen bildeten. Das Gesamtvermögen des Vereins betrug am 31. Dez. 1913 Fr. 1,688,314 oder Fr. 72,750 mehr als im Vorjahr. -h-

**Luzern.** Der Stadtrat Luzern hat zur Durchführung der Hilfsaktion der Gemeindefürsorge ein besonderes Sekretariat bestellt. Für die Unterstützung wurde begleitend festgelegt, daß die Gemeindefürsorge sich nur der Person und Familien annehmen kann, die durch die Kriegslage in Not geraten sind. Nebenher unterstützen die städtischen Hilfsvereine aus ihren Mitteln alle jene Personen und Familien weiter, denen sie bisher geholfen haben. („N. B. B.“)

**Neuenburg.** Der Regierungsrat hat durch Beschluß vom 8. Aug. 1914 in allen Gemeinden des Kantons die Einsetzung von Arbeits- und Hilfskommissionen zur Arbeitsvermittlung und zur Unterstützung in natura und in bar verfügt. Bei der Unterstützung sind die kantonsfremden Schweizerbürger und die Ausländer den Kantonsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor dem 1. August im Kanton niedergelassen waren. Einige Gemeinden verlangen Niederlassung 6 Monate vor der Mobilisation. Bei einer Bevölkerung von 135,000 Einwohnern zählt der Kanton Neuenburg nur 64,000 Bürger des Kantons, 56,000 Schweizer aus andern Kantonen und 15,000 Ausländer. Ca. 15,000 Bürger des Kantons sind in andern Kantonen niedergelassen. — In einem Zirkular, d. d. 25. Sept. 1914, wandte sich der Regierungsrat an die andern Kantonsregierungen, teilte ihnen die angeführte Ausdehnung der Unterstützung auch auf die kantonsfremden Schweizerbürger mit und ersuchte, die in andern Kantonen niedergelassenen Neuenburger ebenfalls gleich den Kantonsbürgern zu behandeln.

**St. Gallen.** Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat am 25. August ein Kreisreiben an die Bezirksämter, Gemeinderäte und Armenbehörden betr. das interkommunale und interkantonale Armenwesen erlassen, worin darauf hingewiesen wird, daß die bisher geltenden armenrechtlichen Bestimmungen durch die Kriegslage nicht aufgehoben seien. Wo die militärische Notunterstützung nicht ausreicht, soll die Heimatgemeinde in Anspruch genommen werden. „Es dürfte selbstverständlich sein, daß in diesen schweren Zeiten die Behörden der Heimat, wie des Wohnortes, zusammenarbeiten, um das Los der unverschuldeterweise in Not Geratenen so erträglich als möglich zu machen. Wo es immer angeht und nicht etwa besondere Gründe (Wahrung gefährdeter Interessen der Kinder u. dgl.) es verlangen, soll die Auflösung der in Not geratenen Familien vermieden werden; das wird aber vielfach nur dann möglich sein, wenn die Wohngemeinde, in welcher sich die Familie vielleicht schon jahrelang aufhält, ihrerseits auch dann, wenn sie rechtlich hiezu nicht verpflichtet wäre, aus ihren Mitteln zur Linderung der Not ebenfalls etwas beiträgt und so der Heimatgemeinde es erleichtert, vom Heimrufe der Familie Umgang zu nehmen. — Es sollen auch sämtliche Armenbehörden es sich zur Pflicht machen, Unterstützungsgefuche, deren Behandlung in den allermeisten Fällen dringlicher Natur ist und nicht auf eine erst nach Wochen stattfindende „ordentliche“ Sitzung verschoben werden darf, so rasch als möglich zu behandeln. Nötigenfalls soll dem Armenpfleger oder einer Subkommission die Vollmacht erteilt werden, eingehende Unterstützungsgefuche sofort zu untersuchen und zu behandeln und bis zur nächsten Sitzung der Behörde provisorisch zu erledigen. Es dürfte sich auch jetzt schon empfehlen, daß die Gemeinde-Armenbehörden mit der privaten Armenhilfspflege (freiwillige Armen-

vereine, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften dieser und jener Art usw.) in Fühlung und Verkehr treten und in gemeinsamem Wirken sich anstrengen und bemühen, die Folgen der gegenwärtigen Krisis leichter und für die Betroffenen erträglicher zu gestalten.“

Ein zweites Kreis schreiben an die Bezirksämter und Gemeinderäte betreffend die Unterstützung notleidender Ausländer datiert vom 8. September und verbreitet sich über die Kriegsunterstützung der Franzosen, Deutschen, Oesterreicher, sowie über die Unterstützung solcher ausländischer Personen und Familien, bei denen die Wohltat der Kriegsunterstützung ausgeschlossen ist. Für diese letzteren gelten nach wie vor die Niederlassungsverträge. „Es darf und muß erwartet werden, daß Personen und Familien, die schon seit Jahren in der Schweiz ansässig sind oder die durch Verwandtschaft oder Verschwägerung mit unsern eigenen Bürgern eng verbunden sind, besonders in den Fällen, wo eine Schweizerbürgerin einen Ausländer geheiratet hat, nur in ganz ausnahmsweisen Verhältnissen ausgeschafft werden; in jenen Fällen müssen alle Beteiligten, die ausländischen Behörden und Vereine, die privaten Wohltätigkeitsvereine und die polizeiliche Armenkasse des Wohnortes und schließlich die betreffenden Personen selbst durch tunliche Einschränkung mitwirken, daß die mit der Heimtschaffung verbundene Härte vermieden werden kann. Von dem Mittel der zwangsweisen Heimtschaffung soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es sich entweder um Personen handelt, die dauernd versorgt werden sollen (z. B. unheilbare Kranke, versorgungsbedürftige Kinder usw.), oder die sich durch die Art ihrer Aufführung und ihres Lebenswandels oder der Kindererziehung usw. keiner besondern Rücksicht würdig gemacht haben, oder wenn sich die Heimtschaffung aus andern Gründen als unabweisable Notwendigkeit erweist und ein Gesuch an die nationalen Hilfsvereine nicht den nötigen Erfolg hätte.“ W.

**Schaffhausen.** Seit Ende September ist die Volksküche in Betrieb, die der Frauenverein für praktisches Christentum in der aufgehobenen, in den Besitz der Bürgergemeinde übergegangenen Strafanstalt, eingerichtet hat. Tag für Tag werden hier etwa 400 Liter nahrhafter, schmackhafter Suppe ausgegeben, zum Preise von 15 Rp. per Liter. Bedürftige erhalten die Suppe gegen Abgabe eines Bons gratis. Die Bürgergemeinde liefert das Holz zum Kochen gratis. — Die gemeinnützige Gesellschaft veranstaltet eine öffentliche Sammlung für die Schülerspeisung und die Bekämpfung der Mietnot. Die letztere will sie dadurch erreichen, daß sie den Hausbesitzern empfiehlt, in Fällen nachgewiesener Not den Mietzins auf die Hälfte zu reduzieren, und für die Gewährleistung des herabgesetzten Mietzinses aufkommt. („N. Z. Z.“)

**Vaudt.** Die Stadt Lausanne hat an der Rue Madeleine 2, I. Etage, ein Zentralfureau zur Unterstützung aller Hilfsbedürftigen eingerichtet. Eine Gruppe von Deutschschweizern erließ einen Aufruf, diesem Bureau Gaben zukommen zu lassen und auch der Arbeits- und Stellenlosen tatkräftig sich anzunehmen. W.

**Zürich.** Der Stadtrat Zürich hat ein eigenes Bureau für Mietzinsangelegenheiten eingerichtet, dem die Aufgabe zufällt, zwischen Mietern und Vermietern zu intervenieren, mit den Unterstützungsinstituten der Stadt in Verbindung zu treten und zwischen diesen, den bedürftigen Mietern und den Liegenschaftsbesitzern Uebereinkommen zu treffen. Vorsteher des Amtes ist Stadtschreiber Dr. Bollinger.

Diese Hilfsstelle für Mietnot ist nach folgenden, vom Stadtrat genehmigten Grundsätzen tätig:

1. Es dürfen im Sinne einer finanziellen Leistung von Seite der Stadt nur Hilfesuche solcher Personen berücksichtigt werden, die in Zürich mindestens seit einem Jahre Niederlassung haben. Bei Zuweisung Hilfesuchender durch die Kriegsunterstützungskommissionen haben letztere anzugeben, welche Unterstützung sie dem Zugewiesenen ihrerseits gewährt haben und was ihnen über seine Führung bekannt ist.

In allen andern Fällen hat die Kommission von sich aus die nötigen Erhebungen über die dem Gesuchsteller von den bestehenden Hilfsorganisationen gewährten Unterstützungen und über dessen Führung vorzunehmen.

2. Finanzielle Hilfe wegen Mietnot wird nur unter der Voraussetzung des Unvermögens der Bezahlung des Mietzinses als Folge der Kriegswirren gewährt. Sie wird nur für Wohnungsmieten mit höchstens 750 Fr. Jahreszins oder einem entsprechenden Monatszins geleistet. Für ausschließlich gewerbliche Lokalitäten wird Mietzinshilfe nicht gewährt. Der Hilfesuchende hat unterschrieben zu erklären, daß ihm die Bedingung betreffend das Unvermögen zur Bezahlung des Mietzinses bekannt gegeben worden sei; Vortäuschung der Mittellosigkeit würde unnachsichtlich Strafanzeige wegen Betrug zur Folge haben.

3. Die finanzielle Hilfe wegen Mietnot wird in der Regel auf ein Drittel des vertraglichen Mietzinses beschränkt. Mietschulden aus der Zeit vor dem 1. August 1914 werden nicht berücksichtigt.

4. Das Eintreten für Mietschulden nach diesen Grundsätzen darf nur erfolgen, wenn der Vermieter sich schriftlich verpflichtet:

- a) gegen Teilzahlung für die ganze Forderung zu quittieren;
- b) auf Verlangen der Kommission einen allfällig für längere Zeit abgeschlossenen Mietvertrag in einen solchen auf Monatsfrist abzuändern;
- c) den ihm zugebilligten Betrag ganz, oder nach dem Ermessen der Kommission und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Eigentümers teilweise, zur Verfügung der Hypothekargläubiger stehen zu lassen, unter der Bedingung, daß der Hypothekargläubiger dem Hypothekarschuldner einen entsprechenden Nachlaß gewährt;
- d) ein allfälliges Retentionsbegehren zurückzuziehen.

5. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist unter keinen Umständen gestattet.

Scheinen Ausnahmen oder Ergänzungen der Grundsätze nötig, so stellt die Gesamtkommission der Aufsichtskommission der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege eventl. zu Händen des Stadtrates Antrag.

Das nach diesen Grundsätzen erfolgende Verfahren für Hebung der Mietnot bedarf für seine Durchführung einer gewissen Zeit, so daß nicht auf eine sofortige ganze oder teilweise Begleichung von Mietschulden gerechnet werden kann. Das Eintreten der Gesamtheit für die Mietnot soll nämlich nicht nur den zunächst Betroffenen, den Mietern, sondern auch den in Mitleidenschaft Bezogenen, Vermietern und Hypothekargläubigern, zugut kommen.

Die Hilfesuchenden werden eingeladen, den Schriftenempfangschein, den Mietvertrag, Zinsbüchlein oder Quittungen, sowie allfällig ergangene Ermittlungs- und Retentionsurkunden mitzubringen.

Die Haushaltungsvorstände haben persönlich zu erscheinen. Vertretung ist nur bei Ortsabwesenheit oder Krankheit gestattet.

— Der am 28. September in Kilchberg bei Zürich im 85. Altersjahr verstorbene alt Dekan Dr. theol. **R a m b l i** hat sich zeit seines Lebens so sehr praktisch und literarisch mit der Armenfürsorge beschäftigt, daß wir auch im „Armen-

pfleger“ seiner ehrend gedenken und an seine Arbeit erinnern dürfen. Während der 52 Jahre seines pfarramtlichen Wirkens hatte er reichlich Gelegenheit, Armut und Not kennen zu lernen, und stets hat er sich in der praktischen Armenfürsorge hervorragend betätigt. An der Jahresversammlung der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft 1874 referierte er über: Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege. Er war ein überzeugter Vertreter der Vortrefflichkeit der bürgerlichen Armenpflege. Und trotz der neueren Entwicklung, die immer mehr auf die territoriale Armenpflege hindrängt, blieb er bei seiner Vorliebe für die alt-hergebrachte bürgerliche Armenpflege. Als man sich vor ca. 3 Jahren im Kanton Zürich von seite der Armenpflegen um eine Revision des Armengesetzes im Sinne der Staatsarmenpflege auf territorialer Grundlage bemühte, hat er mit Interesse einen dahin gehenden Entwurf studiert, aber sowohl den Gedanken der Staatsarmenpflege, als auch der Territorialität mit Entschiedenheit abgelehnt. An der Jahresversammlung der Schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft von 1889 in Trogen finden wir ihn als Korreferenten über: Das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht des Einzelnen und der Korporationen. 1892 veröffentlichte er eine lesenswerte Broschüre über: „Die Grenzen der Wohltätigkeit in sozialer und sittlicher Hinsicht“. 1895 verfaßte er: „Das Armenwesen der Stadt St. Gallen“, eine wertvolle Schilderung der amtlichen und privaten Fürsorge in der Stadt St. Gallen. — Rambli war wohl der erste Pfarrer, der sich mit der sozialen Frage beschäftigte und von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung der sozialen Verhältnisse überzeugt war.

Dem charaktervollen, wahrhaft vornehm denkenden edlen Manne werden wir stets ein gutes Andenken bewahren. W.

### Literatur.

**Das bernische Armenpolizeigesetz vom 1. Dez. 1912** — seine Anwendungsformen vom Standpunkt der Alkoholbekämpfung. Unter Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen des Schweizer. Zivilgesetzbuches, bearbeitet von Hans Hubacher, Agent des Blaufreuzvereins Bern. Preis 30 Rp. Zu beziehen bei der Agentur des Blauen Kreuzes in Bern. — Das Büchlein orientiert in 23 systematisch geordneten Abschnitten vortrefflich über die weitläufige Gesetzesmaterie. St.

**Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich.** Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau.

Heft 113: Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1911. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1911. 246 S. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler 1913.

Heft 114: Die Ergebnisse der Wohnungszählung in Winterthur und Vororten und in der Gemeinde Thalwil vom 1. Dezember 1910. 241 S. Winterthur, Geschwister Ziegler 1913.

Heft 115: Die Berufswahl der im Frühjahr 1913 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler, mit zwei graphischen Tabellen. 104 S. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler 1914.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

# Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band. Das gesetzliche Armenwesen. Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.  
(X und 396 Seiten). Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.

2. Band. Das organisierte freiwillige Armenwesen. Von Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.  
(VII und 294 Seiten). Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.